

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
5 A 4666/15 As SN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte -

wegen

Asylrechts (Ghana)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

06. Januar 2017

durch die RichterIn am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Nr. 4 und Nr. 5 des Bescheides vom 15.12.2015 verpflichtet, für den Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Ghana festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4, die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/4; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ghanaischer Staatsangehörigkeit, reiste am 19.10.2014 von Dänemark kommend auf dem Landweg die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.10.2014 einen Asylantrag. Die Beklagte hörte den Kläger am 09.11.2015 persönlich zu seinen Asylgründen an. Er gab an, dass er am _____ in dem Haus, in dem er gelebt habe, dessen Eigentümerin aber im Ausland lebt, eine Party für Schwule organisiert habe. Er sei dafür schließlich in Polizeigewahrsam gekommen, ein Kollege habe ihn bei der Polizei wieder frei bekommen, jedoch unter der Bedingung, dass er, der Antragsteller, sich regelmäßig meldet, wofür der Kollege haften wollte. Die Partys habe er gewerblich organisiert. Am 10.01.2014 sei er mit einem Visum per Flugzeug nach Dänemark gereist.

Mit Bescheid vom 15.12.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Subsidiärer Schutz wurde nicht zuerkannt und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 15.12.2015 verwiesen.

Am 30.12.2015 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er auf die in der Anhörung vorgebrachten Gründe verweist. In der mündlichen Verhandlung am 16.09.2016 hat der Kläger erstmals auf seine dialysepflichtige Erkrankung aufmerksam gemacht. Nach gerichtlicher Aufforderung hat der Kläger mit Fax vom 05.01.2017 weitere aktuelle ärztliche Unterlagen vorgelegt.

Ein ebenfalls am 30.12.2015 gestellter Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (5 B 12/16 As SN) wurde mit Beschluss vom 22.02.2016 abgelehnt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.12.2015 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen,

sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen

sowie hilfsweise festzustellen, dass das Asylbegehren des Klägers lediglich „einfach“ unbegründet ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 06. Januar 2017 entscheiden, sie sind in der Ladung darauf hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat nur hinsichtlich des Antrags auf Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten in Bezug auf Ghana Erfolg. Im Übrigen ist die zulässige Klage offensichtlich unbegründet (§ 78 Abs. 1 AsylG). Die Abweisung einer asylrechtlichen Klage als offensichtlich unbegründet setzt voraus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und bei einem solchen Sachverhalt sich nach anerkannte Rechtsauffassung die Abweisung der Klage geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 11.12.1985 – 2 BvR 361, 449/83 –, BVerfGE 71, 276, 293).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn der angefochtene Bescheid vom 15. Dezember 2015, der dem Kläger am 28. Dezember 2015 zugestellt worden ist, ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) mit Ausnahme der Entscheidung in Ziffer 4. und 5. des angefochtenen Bescheids im Übrigen offensichtlich rechtmäßig und verletzt den Kläger insoweit nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klage ist diesbezüglich eindeutig aussichtslos.

Der angegriffene Bescheid ist insoweit formell und materiell rechtmäßig, der Kläger hat offensichtlich keinen Anspruch auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Beklagte hat ebenfalls offensichtlich zutreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes verneint.

Der Kläger ist aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 Abs. 2 AsylG eingereist und hat schon aus diesem Grund keinen Asylanspruch. Der Kläger stammt außerdem aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29 a Abs. 2 AsylG i.V.m. Anlage II zum AsylG. Die Bestimmung Ghanas zum sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG durch Anlage II zu § 29a AsylVfG ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, Urt. vom 14.05.1996, - 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, BVerfGE 94, 115-166).

Nach Art. 16 a Abs. 3 Satz 2 GG, § 29 a Abs. 1, 2. HS AsylG wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Zur Ausräumung der Vermutung ist nur ein Vorbringen zugelassen, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf ein individuelles Verfolgungsschicksal des Antragstellers gründet. Dabei kann er freilich seine Furcht vor politischer Verfolgung auch dann auf ein persönliches Verfolgungsschicksal stützen, wenn dieses seine Wurzel in allgemeinen Verhältnissen hat. Die Vermutung ist erst ausgeräumt, wenn der Asylbewerber die Umstände seiner politischen Verfolgung schlüssig und substantiiert vorträgt. Dieser Vortrag muss vor dem Hintergrund der Feststellung des Gesetzgebers, dass in dem jeweiligen Staat im Allgemeinen keine politische Verfolgung stattfindet, der Erkenntnisse der Behörden und Gerichte zu den allgemeinen Verhältnissen des Staates und der Glaubwürdigkeit des Asylantragstellers glaubhaft sein. Zur Substantiierung trägt insoweit bei, wenn der Asylbewerber die Beweismittel vorlegt oder benennt, die nach den Umständen von ihm erwartet werden können. Wird die Regelvermutung des § 16 a Abs. 3 GG nicht widerlegt, ist der Asylantrag gemäß § 29 a AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen (vgl. BVerwG, Ur. vom 14.05.1996, - 2 BvR 1507/93 -, BVerwGE 94, 115 ff).

So liegt der Fall hier, dem Kläger ist es nicht gelungen, die Vermutung zu widerlegen. Er hat nicht glaubhaft machen können, dass er in Ghana wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt worden ist bzw. ihm bei Rückkehr dorthin politische Verfolgung droht. Zur Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen. Dieser Bescheid enthält eine zutreffende Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen. Er setzt sich zudem mit dem Vorbringen des Antragstellers in überzeugender Weise auseinander, stellt die Verhältnisse im Heimatland des Antragstellers zutreffend dar, die auch mit der aktuellen Erkenntnislage übereinstimmen (vgl. zuletzt den Bericht des Auswärtigen Amtes über die Einstufung Ghanas als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 12. Februar 2016). Der Kläger trägt selber keine asylrechtliche relevante Verfolgung vor. Er beschreibt, dass er am 19. Dezember 2013 ein Visum erhalten habe, um an einer Hochzeit teilzunehmen. Damit war seine Ausreise nicht mit den späteren Geschehnisse rund um die Party begründet, sondern beruhten auf ganz persönlichen Gründen. Die Party habe er gewerblich organisiert, es besteht nach der Darstellung des Klägers kein Zusammenhang mit seiner sexuellen Orientierung. Der Grund des Erscheinens der

Polizei an dem fraglichen Abend auf Veranlassung der Eigentümerin des Hauses ist asylrechtlich ebenfalls nicht relevant. An der Bewertung, dass der Vortrag des Klägers unglauhaft ist, hat sich auch nach seiner informatorischen Befragung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.09.2016 nichts geändert. Insoweit wird auf die Begründung im angefochtenen Bescheid verweisen, dem sich das Gericht anschließt.

Eine hilfsweise beantragte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG scheidet ebenfalls offensichtlich aus. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 AsylVfG i. V. m. § 3c AsylVfG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Dafür sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar.

Die Klage ist auch mit dem weiteren Hilfsantrag, nämlich festzustellen, dass die Ablehnung des Asylantrages nicht „offensichtlich unbegründet“ ist, bereits nicht zulässig. Eine Entscheidung über die Frage der Offensichtlichkeit ergibt sich bereits aus vorgenannte Erwägungen, so dass für einen weiteren Feststellungsantrag schon kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht.

Die Klage hat aber Erfolg, soweit der Kläger begehrt festzustellen, dass aufgrund seiner Erkrankung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Ghana vorliegt. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung und die mit einer Erkrankung verbundenen Gesundheitsbeeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Abschiebezielstaat verschlimmern, ist in der Regel als am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu

prüfende individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - BVerwG 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33, 36; OVG Lüneburg, Beschluss v. 22.10.2014 - 8 LA 129/14 -, juris Rn. 31). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 17.10.2006, a.a.O., S. 36 ff.; Beschl. v. 24.5.2006 - BVerwG 1 B 118.05 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2ff AufenthG Nr. 16 mit weiteren Nachweisen) muss die Gesundheitsgefahr erheblich sein; die Verhältnisse im Abschiebezielstaat müssen also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität, etwa eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, erwarten lassen. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber nun in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) mit Wirkung vom 17. März 2016 geänderten Fassung nachgezeichnet. Nach dieser Bestimmung liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (vgl. zur Intention des Gesetzgebers: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BT-Drs. 18/7538, S. 18 f.). Eine Änderung der vom Bundesverwaltungsgericht bisher gestellten Anforderungen an das Vorliegen einer krankheitsbedingten erheblichen konkreten Gefahr ist mit dieser Neuregelung erkennbar nicht verbunden.

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, das heißt dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (vgl. BVerwG, Urt. 17.10.2006, a.a.O., S. 36 f. mit weiteren Nachweisen).

Dabei sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können, in die Beurteilung der Gefahrenlage mit einzubeziehen. Solche Umstände können darin liegen, dass eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Zielstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Nicht erforderlich ist nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG aber, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (so auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016: BVerwG, Beschl. v.

24.5.2006 - BVerwG 1 B 118.05 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2ff AufenthG Nr. 16; OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. August 2016 – 8 ME 87/16 –, juris). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz grundsätzlich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - BVerwG 1 C 1.02 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 66). Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel nach § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG aber auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Als Prognosemaßstab für den Eintritt der drohenden Gefahren gilt grundsätzlich der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.9.2010 - BVerwG 10 C 11.09 -, juris, Rn. 14 mit weiteren Nachweisen). Nur wenn eine allgemeine Gefahr von Verfassungs wegen ein Abschiebungsverbot begründen soll, ist bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - BVerwG 10 C 15.12 -, BVerwGE 146, 12, 28 f. mit weiteren Nachweisen). Hieran gemessen ist im Fall des Klägers das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr nach Ghana zu bejahen.

Der Kläger leidet seit mehreren Jahren unter anderem an einer Niereninsuffizienz. Im Mai 2015 wurde eine chronische Niereninsuffizienz im (schwersten) Stadium 5 festgestellt. Er befindet sich seit März 2016 in einer dauerhaften Dialysebehandlung, der Kläger muss sich dreimal die Woche einer Blutwäsche unterziehen. Das maximale Intervall zwischen zwei Behandlungen darf drei Tage betragen; die Dialyse ist lebenslang notwendig, wenn nicht eine Nierentransplantation erfolgt. Daneben erhält der Kläger eine komplexe medikamentöse Behandlung wegen diverser weiterer (Folge-) Erkrankungen (vgl. Atteste des Krankenhauses v. 12.10.2016; v. 06.12.2016; v. 28.12.2016 der Innere Medizin, v. 13.05.2016 sowie den drei Berichten des Nephrologischen Praxis , Fachärzte für Innere Medizin/Nephrologie v. 27.06.2016 und zweimal vom 04.01.2017).

Nach dem vom Auswärtigen Amt erstellten Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG (Stand: 12. Februar 2016), dort S. 21, besteht zwar in Ghana jedenfalls im Universitätsklinikum Korle-Bu in Accra die Möglichkeit einer Dialysebehandlung an 18 Dialysemaschinen (vgl. [www.ghanaweb.com/GhanaHomePage/features/Battling](http://www.ghanaweb.com/GhanaHomePage/features/Battling%20Chronic%20Kidney%20Disease%20in%20Ghana) "Battling Chronic Kidney Disease in Ghana" vom 13.10.2013). Weitere vier Dialysegeräte dürften sich nach einer Spende der D.Med Healthcare Group auch im Polizeikrankenhaus Accra und dem Peace and Love Krankenhaus in Kumasi finden (vgl. <http://www.dmead-healthcare.com/de/2015/05/462.php>), jedoch ist zweifelhaft, ob ein Platz an einem der Geräte erlangt werden kann und ob sie von entsprechend qualifiziertem Personal bedient werden können (vgl. auch „Behandlungsmöglichkeiten für Dialyse-Patienten“, Accord Anfragebeantwortung vom 02.08.2005). Nach dem Artikel 2013 sind die nephrologischen Abteilungen (im Vergleich zu der Darstellung für das Jahr 2005) weiterhin an Kliniken überlastet und die Wartelisten lang. Die eingesetzten Apparate sind überlastet, so dass sie oft Störungen aufweisen. Auch sind die Kosten für die Dialysebehandlung nur schwer zu realisieren. Die von jedem Patienten zu tragenden Kosten betragen im Jahr 2013 je Sitzung bis zu 100,-. Es ist nicht klar, ob insoweit die staatliche Krankenversicherung eintritt, wobei die Aufnahme in die staatliche Krankenversicherung einen Vorlauf von mehreren Monaten erforderlich macht. Nach dem dargestellten Maßstab kann folglich eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben des Klägers bei einer Rückkehr nach Ghana nur ausgeschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass er dort die erforderliche Dialyse und die begleitende medikamentöse Behandlung tatsächlich erlangen wird. An dieser erforderlichen Gewährleistung fehlt es derzeit. Das Gericht kann nicht erkennen, dass der Kläger in Ghana ohne Unterbrechung seine derzeit lebenserhaltende Dialysebehandlung fortsetzen kann.

Fehlt es schon an der grundlegenden Gewährleistung der erforderlichen Dialysebehandlung kann das Gericht dahinstehen lassen, für welche zeitliche Dauer diese Gewährleistung geben müsste, um eine erhebliche konkrete Gefahr abzuwenden. Es sei nur klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die Gewährleistung zur Vermeidung des zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nicht nur auf den zeitlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Abschiebevorgang beschränken darf (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.7.2003 - 10 A 10168/03 -, NVwZ Beilage 2004, 11, 13). Wie dargestellt muss ausgeschlossen sein, dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung "alsbald"

nach der Rückkehr des Ausländers droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, a.a.O., S. 36 mit weiteren Nachweisen). Dies setzt zuvor nicht voraus, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.4.2012 - A 11 S 3392/11 -, juris Rn. 19; Bayerischer VGH, Urt. v. 20.1.2012 - 13a B 11.30394 -, juris Rn. 30). Andererseits ist mit dem Begriff "alsbald" aber auch kein nur in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin gemeint (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.1998 - BVerwG 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973, 974). Dies ist im Fall des Klägers anzunehmen, da er ohne Unterbrechung behandelt werden muss.

Liegen danach bereits mit Blick auf die erforderliche Dialysebehandlung die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, kann das Gericht dahinstehen lassen, ob auch mit Blick auf die erforderliche medikamentöse Behandlung der Nierenerkrankung und der weiteren Erkrankungen des Klägers ebenfalls ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot zu bejahen ist.

Infolge des Abschiebungsverbots war die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheids gleichfalls hinsichtlich Ghana aufzuheben, da im Umkehrschluss zu § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG eine Abschiebungsanordnung unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und kein atypischer Fall gegeben ist (BayVGH, U.v. 23.11.2012 - 13a B 12.30061 - juris). Die Beklagte ist gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, das Land als solches zu bezeichnen, in das der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Ziffer 5. des streitgegenständlichen Bescheids ist daher insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 17. September 2013 – AN 4 K 13.30360 –, Rn. 75, juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, die tenorierte Kostentragungsquote entspricht dem jeweiligen Unterliegensanteil und berücksichtigt, dass die Verpflichtungsklage hinsichtlich der statusrechtlichen Anträge keinen Erfolg hat. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.